

## Wirtschaftssatzung

### der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim für das Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz / Kelheim hat am 8.12.2011 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341) und der Beitragsordnung vom 30.11.2006 sowie des Finanzstatutes der IHK Regensburg vom 05.07.2006 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) beschlossen:

#### I. Wirtschaftsplan 2012

Der Wirtschaftsplan wird

|    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 1. | in der Plan-GuV  |                   |
|    | mit der Summe der Erträge in Höhe von                  | 13.447.800.- Euro |
|    | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von             | 13.438.800.- Euro |
|    | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von     | 9.000.- Euro      |
| 2. | im Finanzplan  |                   |
|    | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 5.500.- Euro      |
|    | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 284.000.- Euro    |
|    | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von             | 5.500.- Euro      |
|    | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von             | 1.122.000.- Euro  |

festgestellt.

#### II. Beitrag

- 1.1 IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 1.2 Nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind im Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

- Der Beitrag setzt sich zusammen aus Grundbeitrag und Umlage.
2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- 2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1.1 oder II. 1.2 eingreift
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis einschließlich 24.600 € 46 €
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 24.600 € 64 €
- 2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1.1 oder II. 1.2 eingreift,
- a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis einschließlich 100.000 € 128 €
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 100.000 € bis einschließlich 250.000 € 150 €
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 250.000 € bis einschließlich 600.000 € 350 €
- d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 600.000 € 600 €
- e) mit mehr als 300 Beschäftigten im Kammerbezirk und mehr als 3.000 Beschäftigten weltweit, ohne Berücksichtigung des Gewerbeertrages / Gewinns aus Gewerbebetrieb, sofern sie mindestens eines der nachfolgenden zwei Kriterien erfüllen:
- mehr als 100 Mio. € Umsatz (bei Kreditinstituten: Kreditvolumen)
  - mehr als 50 Mio. € Bilanzsumme
- auch wenn sie sonst nach Ziff. II. 2.2 a) bis Ziff. II. 2.2 d) zu veranlagten wären 8.000 €
3. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (Persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der Grundbeitrag ermäßigt auf 46 €
4. Als Umlagen sind zu erheben 0,21 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.

5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.
6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.  
  
Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. Ziffer II. 2.1 a) durchgeführt.
7. Diese Wirtschaftssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

### **III. Bewirtschaftungsvermerk**

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für deckungsfähig erklärt (§11 Abs. 3 Finanzstatut).

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Abs. 4 Finanzstatut).

### **IV. Kredite**

#### **1. Investitionskredite**

nicht vorgesehen

#### **2. Kassenkredite**

nicht vorgesehen

Regensburg, den 8.12.2011

Industrie- und Handelskammer Regensburg  
für Oberpfalz / Kelheim

gez.

Präsident  
Peter Esser

gez.

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Jürgen Helmes